

Wahlausschreiben
zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsmedizin Greifswald und ihrer Stellvertreterin

gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GIG M-V) vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 550) i.V.m. § 6 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz) vom 13. Oktober 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gleichstellungsreformgesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 550, 557)

1. Allgemeines

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 GIG M-V sind an der Universitätsmedizin Greifswald eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin zu wählen.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GIG M-V). Nicht wahlberechtigt sind die unter Wegfall der Bezüge beurlaubten Beschäftigten. Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wahlberechtigt; dies gilt nicht bei Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen (§ 21 Absatz 2 Satz 2, 3 GIG M-V).

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle (§ 21 Absatz 2 Satz 4 GIG M-V). Nicht wählbar sind die unter Wegfall der Bezüge beurlaubten Beschäftigten. Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wählbar; dies gilt nicht bei Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen (§ 21 Absatz 2 Satz 5 i.V.m. Satz 2 und 3 GIG M-V).

4. Wählerinnenverzeichnis

Wählen können nur die weiblichen Beschäftigten, die in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerinnenverzeichnis und die Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz-GIG M-V können in Raum J 0.1.65 Ferdinand-Sauerbruch Straße (Poliklinik Innere Medizin A, DZ 7,1.Etage) ,17475 Greifswald, Montags-Freitags, in der Zeit von 07.00-15.30 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung und damit bis **Freitag, 29.11.2019** schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

5. Wahlvorschläge

Zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten können die wahlberechtigten weiblichen Beschäftigten und die in der Universitätsmedizin Greifswald vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

Letzter Tag für das Einreichen eines Wahlvorschlages ist **Freitag, 06.12.2019**.

Jeder Wahlvorschlag, mit dem jeweils eine Bewerberin als Gleichstellungsbeauftragte vorgeschlagen werden kann, muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Macht eine in der Universitätsmedizin vertretende Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muss dieser von einem oder einer Beauftragten, der oder die einer der in der Universitätsmedizin vertretenden Gewerkschaft angehört, unterzeichnet sein. Jede Bewerberin für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberin sind anzugeben.

Für die Wahlvorschläge können entsprechende Vordrucke beim Wahlvorstand angefordert werden bzw. der Homepage der Gleichstellungsbeauftragten der UMG entnommen werden.
(diana.richter@med.uni-greifswald.de, (03834) 86-5178)

Es können nur fristgerecht, d.h. bis zum **06.12.2019** eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die Wahlvorschläge werden an gleicher Stelle wie dieses Wahlausschreiben durch Aushang bekannt gegeben sowie auf der Homepage der Gleichstellungsbeauftragten der UMG und im Intranet unter den Mitarbeiter-News eingestellt.

6. Ort für die Abgabe von Einsprüchen, Wahlvorschlägen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in der Universitätsmedizin Greifswald, Wahlbüro des Wahlvorstandes zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

in Raum A 13.0.2 Walther-Rathenau Straße 46 (GB Recht), 17475 Greifswald abzugeben (Montags-Freitags von 9.00-14.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung). Bei Postversand wird darum gebeten, darauf zu achten, dass Einsprüche, Wahlvorschläge und andere fristgebundene Erklärungen mit Fristablauf dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen.

7. Stimmabgabe

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin findet am **Dienstag, den 07. Januar 2020 und Mittwoch, den 08. Januar 2020 jeweils von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr** (Wahllokal Bibliothek) bzw. 17.00 Uhr (Wahllokal Klinikum) statt.

Die Wahllokale befinden sich im Foyer (Haupteingang) der Universitätsmedizin Greifswald, sowie der Zentralbibliothek Berthold-Beitz Platz (Wahllokal Gremienwahlen).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte kann nur eine Stimme abgeben.

Eine Wählerin, die durch ein körperliches Gebrechen bei der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, die sie bei der Stimmabgabe unterstützen soll, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die notwendige Unterstützung der Wählerin bei der Stimmabgabe. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Unterstützung der Wählerin erlangt hat. Wahlbewerberinnen dürfen nicht zur Unterstützung herangezogen werden.

Einer Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, ihre Stimme persönlich abzugeben, wird die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe – Briefwahl – gegeben. Dies können insbesondere die Kolleginnen im Nachtdienst in Anspruch nehmen. Hierzu ist ein Antrag zur Briefwahl von der Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand zu stellen. Die Wählerin erhält den Stimmzettel, den Wahlumschlag, einen Freiumsschlag sowie eine vorgedruckte, von ihr abzugebende Erklärung, dass sie den Stimmzettel persönlich unbeobachtet gekennzeichnet hat. Die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) muss spätestens bis zum 08. Januar 2019 um 17.30 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

8. Stimmauszählung

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgen öffentlich am **09. Januar 2019 um 09.00 Uhr** im PFIFF (Servicebüro für Mitarbeitende und Studierende).



Ass.jur. Diana Richter
(Vorsitzende des Wahlvorstandes)



Anna Geringhoff
(Mitglied des Wahlvorstandes)



Prof. Sabina Ulbricht
(Mitglied des Wahlvorstandes)

An den Wahlvorstand
für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
Frau Ass.jur. Diana Richter
Raum A 13.0.2
Walther-Rathenau Straße 46
17475 Greifswald

Wahlvorschlag zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin der Universitätsmedizin Greifswald

I. Angaben zur Bewerberin:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Amts- oder Dienstbezeichnung:

II. Dieser Vorschlag wird getragen durch:

Name, Vorname	Bereich	Unterschrift

III. Zustimmung der Bewerberin:

Hiermit stimme ich der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu.

Unterschrift/Datum

Eingangsvermerk des Wahlvorstandes (Datum, Uhrzeit, Unterschrift Mitglied des Wahlvorstandes):